bws // graf kanitz
beraten . prüfen . steuern

Homeoffice-Tätigkeiten im Ausland

Arbeitskreis Steuern International - Impulsvotrag

IHK Südlicher Oberrhein

7. April 2022

Winfried Ruh
Steuerberater
Fachberater für
Internationales Steuerrecht

bws // graf kanitz
beraten . prüfen . steuern

Gliederung

I. Überblick

II. Fallbeispiele zur Arbeitnehmerbesteuerung

III. Betriebsstättenrisiken durch Homeoffice (HO)-Tätigkeiten

I. Überblick

bws // graf kanitz
beraten . prüfen . steuern

Grundsätze der Arbeitnehmerbesteuerung

Besteuerung der Arbeitseinkünfte

nationales Steuerrecht	Internationales Steuerrecht (Doppelbesteuerungsabkommen (DBA))
■ bei unbeschränkter Steuerpflicht/Ansässigkeit ■ in Deutschland: bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt Ausnahme: ■ Auslandstätigkeitserlass	■ grundsätzlich Besteuerung im Tätigkeitsstaat (Arbeitsortprinzip) Ausnahmen: ■ Vorübergehend ins Ausland entsandte Mitarbeiter (183-Tage-Regel) ■ Grenzgänger ■ Leitende Angestellte/GF, soweit im DBA geregelt (z.B. DBA CH/Österreich/Polen/NL)
Besteuerung der gesamten Arbeitseinkünfte	Besteuerung des auf den Arbeitsort entfallenden Einkommens

II. Fallbeispiele zur Arbeitnehmerbesteuerung

bws // graf kanitz
beraten . prüfen . steuern

Besteuerung Grenzgänger ohne Homeoffice-(HO)Tätigkeit in der Schweiz

D-GmbH

- Mitarbeiter M wohnt in der Schweiz und ist gem. DBA Schweiz dort ansässig
- Der Mitarbeiter arbeitet zu 100 % beim deutschen Arbeitgeber und **kehrt arbeitstäglich an seinen Schweizer Wohnsitz** zurück
- Nach dem Tätigkeitsprinzip hätte Deutschland grundsätzlich das Besteuerungsrecht für 100 % der Vergütung
- Allerdings sieht die **Grenzgängerregelung im DBA Schweiz** ein Besteuerungsrecht der Schweiz vor, sofern der Mitarbeiter die **Grenze von 60 „Nichtrückkehrtagen“ nicht überschreitet**
- Deutschland hat ein **Quellenbesteuerungsrecht in Höhe von 4,5 %** der Vergütung, die vom Arbeitgeber an das deutsche Finanzamt abzuführen ist und die beim Arbeitnehmer auf die CH-Besteuerung anrechenbar ist

M arbeitet zu 100 % bei der D-GmbH

II. Fallbeispiele zur Arbeitnehmerbesteuerung

bws // graf kanitz
beraten . prüfen . steuern

Besteuerung Grenzgänger mit Homeoffice-Tätigkeit in der Schweiz

D-GmbH

- Mitarbeiter M wohnt in der Schweiz und ist gem. DBA Schweiz dort ansässig
- Der **Mitarbeiter arbeitet während der COVID19-Krise zu 80 % im CH-Homeoffice** und zu 20 % beim deutschen Arbeitgeber (mit arbeitstäglicher Rückkehr an seinen Schweizer Wohnsitz)
- Es wird vereinbart, dass der Mitarbeiter **auch nach der COVID19-Krise weiterhin zu 80 % im CH-Home-office** tätig bleibt

M arbeitet zu 80 % im CH-Homeoffice

Frage: Welche Folgen hat die Tätigkeit im CH-Homeoffice sowohl während der COVID19-Krise als auch danach?

II. Fallbeispiele zur Arbeitnehmerbesteuerung

bws // graf kanitz
beraten . prüfen . steuern

Abwandlung: Besteuerung Prokuristentätigkeit bei Homeoffice-Tätigkeit in CH

D-GmbH

- M ist als **Prokurist** bei der D-GmbH angestellt, die den Ort der Geschäftsleitung in D hat.
- M wohnt in der Schweiz und ist gem. DBA Schweiz dort ansässig
- M arbeitet **während der COVID19-Krise zu 80 % im CH-Homeoffice und zu 20 % beim deutschen Arbeitgeber** (mit arbeitstäglicher Rückkehr an seinen Schweizer Wohnsitz)
- Es wird vereinbart, dass M auch **nach der COVID19-Krise weiterhin zu 80 % im CH-Homeoffice** tätig bleibt

M arbeitet zu 80 % im CH-Homeoffice

Frage: Welche Folgen hat die Tätigkeit des Prokuristen M im CH-Homeoffice sowohl während der COVID19-Krise als auch danach?

II. Fallbeispiele zur Arbeitnehmerbesteuerung

bws // graf kanitz
beraten . prüfen . steuern

Besteuerung nach dem Tätigkeitsprinzip ohne Grenzgängerregelung ohne Homeoffice

D-GmbH
Zell am
Harmersbach

- Mitarbeiter **M wohnt in Strasbourg** und ist gem. DBA Frankreich dort ansässig
- Der Mitarbeiter **arbeitet zu 100 % beim deutschen Arbeitgeber in Zell am Harmersbach**, das außerhalb der Grenzgängerzone liegt
- Nach dem Tätigkeitsprinzip hat **Deutschland** das **Besteuerungsrecht für 100 %** der Vergütung
- Die **Steuerpflicht in Deutschland** ist **durch den Lohnsteuerabzug** abgegolten
- Der Arbeitnehmer kann die deutsche Besteuerung über eine **Einkommensteuererklärung** für beschränkt Steuerpflichtige verringern

M arbeitet zu
100 % bei der
D-GmbH

II. Fallbeispiele zur Arbeitnehmerbesteuerung

bws // graf kanitz
beraten . prüfen . steuern

Besteuerung nach dem Tätigkeitsprinzip ohne Grenzgängerregelung mit Homeoffice

D-GmbH
Zell am
Harmersbach

- Mitarbeiter **M wohnt in Strasbourg** und ist gem. DBA Frankreich dort ansässig
- Der Mitarbeiter arbeitet zu 20 % beim deutschen Arbeitgeber (= ausländischer Tätigkeitsstaat) und **zu 80 % im französischen Homeoffice** (= Ansässigkeitsstaat des Mitarbeiters)
- Nach dem **Tätigkeitsprinzip** hat Deutschland das Besteuerungsrecht für 20 % und Frankreich für 80 % der Vergütung
- Unabhängig vom Besteuerungsrecht Frankreichs ist der Arbeitgeber grundsätzlich verpflichtet, den Lohnsteuerabzug auf die vollumfängliche Vergütung vorzunehmen, es sei denn, dass ein **Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung zur Freistellung des Arbeitslohns beim Betriebsstätten-finanzamt** gestellt wurde, was **bis zum Ende des Jahres** möglich ist.
- Nach Erteilung der Bescheinigung durch das Finanzamt kann der **Lohnsteuerabzug auf 20 % der Vergütung begrenzt** werden
- Aufgrund der Freistellung ist der **Arbeitnehmer** verpflichtet in D eine **Einkommensteuererklärung abzugeben**

M arbeitet zu
80 % im
Home-Office
in F

II. Fallbeispiele zur Arbeitnehmerbesteuerung

bws // graf kanitz
beraten . prüfen . steuern

Anwendung der 183-Tage-Regel bei Tätigkeiten im ausländischen Homeoffice

Abweichend vom Arbeitsortprinzip bleibt es bei der Besteuerung im Wohnsitzstaat des Arbeitnehmers (= Ansässigkeitsstaat gem. DBA) wenn **folgende Voraussetzungen** der „183-Tage-Regel“ **kumulativ erfüllt sind**:

- der Arbeitnehmer darf sich – aus Sicht seines Ansässigkeitsstaats (hier: Frankreich) – **nicht länger als 183 (Kalender-)Tage im ausländischen Tätigkeitsstaat** (hier: Deutschland), aufhalten.
- **der Arbeitgeber, der die Vergütung zahlt, ist nicht im (ausländischen) Tätigkeitsstaat (hier: Deutschland) ansässig**.
- der Arbeitslohn wird nicht von einer **Betriebsstätte** getragen, die der Arbeitgeber im Tätigkeitsstaat (hier: Deutschland) unterhält.

Die Anwendung der 183-Tage-Regel setzt also voraus, dass der **Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach dem jeweiligen DBA im gleichen Staat als ansässig gelten**, was bei einer Homeoffice-Tätigkeit eines ausländischen Arbeitnehmers gerade nicht der Fall ist

II. Fallbeispiele zur Arbeitnehmerbesteuerung

bws // graf kanitz
beraten . prüfen . steuern

Rechtsfolgen Besteuerung nach Tätigkeitsprinzip bei ausländischen HO-Tätigkeiten

- Die Anwendung des Tätigkeitsprinzips führt – **vorbehaltlich der Anwendung der Grenzgängerregelung** – zur Anwendung des **Tätigkeitsprinzips** mit Aufteilung des Arbeitslohns auf Basis der Arbeitstage, was eine entsprechende Dokumentation erfordert
- **Freistellung** des auf den ausländischen Homeoffice-Tätigkeitsstaat entfallenden Arbeitslohns durch Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung über die Freistellung des Arbeitslohns beim Betriebsstätten-Finanzamt, der vom Arbeitgeber rückwirkend bis zum Ende des Kalenderjahres gestellt werden kann
- **Ohne** diese **Freistellung** ist der Arbeitgeber zur Einbehaltung der Lohnsteuer auf 100 % der Vergütung verpflichtet
- Endgültige Freistellung des Arbeitslohns im Rahmen der **ESt-Veranlagung des beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmers** (mit Progressionsvorbehalt).
- Beachtung ggf. bestehender **Lohnsteuer-Abführungspflichten im ausländischen Tätigkeitsstaat** (z.B. Frankreich), Klärung der jeweiligen Abgabepflichten durch den Arbeitgeber

II. Fallbeispiele zur Arbeitnehmerbesteuerung

bws // graf kanitz
beraten . prüfen . steuern

Grenzgängerregelung mit Frankreich

Abweichend vom Arbeitsortprinzip bleibt es bei der Besteuerung im Wohnsitzstaat des Arbeitnehmers, wenn die Grenzgängerregelung des Artikels 13 Abs. 5a des DBA Frankreich unter **folgenden Voraussetzungen** anwendbar ist:

- **Arbeitnehmer wohnt in** der im DBA definierten **Grenzgängerzone** und
- **arbeitet bei einem in der Grenzgängerzone ansässigen Arbeitgeber** und
- **kehrt** in der Regel **jeden Tag an seine Wohnstätte** zurück.

Ausnahme:
Der Arbeitnehmer ist an mehr als **45 Tagen nicht in der Grenzgängerzone** tätig **oder** kehrt **an 45 Tagen nicht an seine Wohnstätte zurück** (sog. **Nichtrückkehrtage**)

Französische Arbeitnehmer sind als Grenzgänger anzusehen, wenn diese im Gebiet der französischen Grenzdepartments (Bas-Rhin, Haut-Rhin und Moselle) wohnen und in deutschen Gemeinden arbeiten, die ganz oder teilweise höchstens 30 KM von der Grenze entfernt liegen

II. Fallbeispiele zur Arbeitnehmerbesteuerung

bws // graf kanitz
beraten . prüfen . steuern

Besteuerung nach dem Tätigkeitsprinzip mit Grenzgängerregelung ohne Homeoffice

D-GmbH Gengenbach

- Mitarbeiter **M wohnt in Strasbourg** und ist gem. DBA Frankreich dort ansässig
- Der Mitarbeiter **arbeitet zu 100 % beim deutschen Arbeitgeber in Gengenbach**, das in der deutschen Grenzgängerzone liegt
- Nach der Grenzgängerregelung hat **Frankreich das Besteuerungsrecht für 100 % der Vergütung**
- M muss der D-GmbH die von der französischen Finanzverwaltung bestätigte **Freistellungs-bescheinigung für Grenzgänger** vorlegen (Formular N5011)
- Aufgrund der Grenzgängerbescheinigung, kann die **D-GmbH vom Lohnsteuerabzug absehen**
- Kehrt der Arbeitnehmer **an mehr als 45 Tagen nicht an den Wohnort** (oder ist an mehr als 45 Tagen außerhalb der Grenzgängerzone tätig) **zurück**, führt dies zur Lohnsteuer-/Einkommensteuerpflicht des M in Deutschland

M arbeitet zu 100 % bei der D-GmbH

II. Fallbeispiele zur Arbeitnehmerbesteuerung

bws // graf kanitz
beraten . prüfen . steuern

Besteuerung nach dem Tätigkeitsprinzip mit Grenzgängerregelung mit Homeoffice

D-GmbH
Gengenbach

- Mitarbeiter **M wohnt in Strasbourg** und ist gem. DBA Frankreich dort ansässig
- Der Mitarbeiter arbeitet **während der COVID19-Krise** zu 20 % beim deutschen Arbeitgeber in Gengenbach und **zu 80 % im französischen Homeoffice**
- Während der COVID19-Krise gelten nach der **Konsultationsvereinbarung** mit Frankreich vom 13.5.2020 **Tätigkeiten im Homeoffice als Tätigkeiten in der Grenzzone** und sind damit keine für den Grenzgängerstatus schädlichen Nichtrückkehrtage
- Diese **Konsultationsvereinbarung wurde bis zum 30.6.2022** verlängert. Es ist nicht auszuschließen, dass eine weitere Verlängerung bis zum 31.12.2022 erfolgt

M arbeitet zu 80 % im Homeoffice in F

II. Fallbeispiele zur Arbeitnehmerbesteuerung

bws // graf kanitz
beraten . prüfen . steuern

Besteuerung nach dem Tätigkeitsprinzip mit Grenzgängerregelung mit HO ab 2023

D-GmbH Gengenbach

- Mitarbeiter **M wohnt in Strasbourg** und ist gem. DBA Frankreich dort ansässig
- Zum **1.1.2023 (nach Ende der COVID19-Krise)** schließt M einen Anstellungsvertrag mit der D-GmbH ab, die ihren Sitz in Gengenbach hat
- Es wird vereinbart, dass **M zu 20 % beim deutschen Arbeitgeber in Gengenbach** und **zu 80 % im französischen Homeoffice** tätig ist
- Die **Konsultationsvereinbarung** mit Frankreich vom 13.5.2020 Tätigkeiten ist aufgrund des Ende der COVID19-Krise **nicht mehr anwendbar**

M arbeitet zu 80 % im Homeoffice in F

Frage: Ist für diese Anstellung die **Grenzgängerregelung insgesamt anwendbar**, obwohl 80 % der Tätigkeit im Home-Office erfolgt und für diesen Tätigkeitsanteil das Kriterium der täglichen Rückkehr grundsätzlich nicht erfüllt ist?

III. Betriebsstättenrisiko durch Homeoffice-Tätigkeit

bws // graf kanitz
beraten . prüfen . steuern

Feste Geschäftseinrichtung (GE): Voraussetzungen und Regelfall

Nach **nationalem Recht** in § 12 AO ist eine Betriebsstätte (BS) jede feste GE, die der **Unternehmenstätigkeit** dient, insbesondere **Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Fabrikations-/Werkstätten, Warenlager, Ein-/Verkaufsstellen**, Bergwerke/Steinbrüche sowie **Bauausführungen/Montagen mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten**

Nach (DBA-)**Abkommensrecht** begründet eine **feste GE** regelmäßig unter folgenden Voraussetzungen eine ertragsteuerliche Betriebsstätte:

- **Verfügungsmacht** des Steuerpflichtigen und
- **Ausübung der Unternehmenstätigkeit**
- **Ausnahmen:** Lager, Bestände an Gütern und Waren sowie Einkaufstellen

Hauptanwendungsfall der BS in D = handelsrechtliche Zweigniederlassung gem. §§ 13 ff. HGB mit folgenden Merkmalen:

- **Rechtlich unselbständige** (d.h. ohne eigene Rechtspersönlichkeit) **Untergliederung eines UN**, die mit einer gewissen wirtschaftlichen und geschäftlichen Selbständigkeit typische Unternehmensgeschäfte eigenverantwortlich tätigt, die nicht lediglich vorbereitende/Hilfstätigkeiten darstellen.
- Erfordert eine **gewisse Selbstständigkeit/Dauer/äußere Einrichtung** ähnlich einer Hauptniederlassung, u. a. Geschäftslokal/Bankkonto/gesonderte Buchführung sowie einen Leiter mit Befugnis zu selbständigem Handeln.

III. Betriebsstättenrisiko durch Homeoffice-Tätigkeit

bws // graf kanitz
beraten . prüfen . steuern

Feste Geschäftseinrichtung in Form eines Homeoffice – Grundsätze

- Nach der **BFH-Rechtsprechung** stellt die Privatwohnung bzw. das Homeoffice grundsätzlich keine BS des AG dar, da es bei einer bloßen Mitbenutzung an einer mindestens allgemein-rechtlichen Absicherung der Verfügungsmacht des AG fehlt[1]
- Nach der **engeren OECD-Auffassung** im OECD-MK stellt ein Homeoffice eine BS dar, sofern eine **regelmäßige und durchgehende Nutzung zur Ausübung der Haupttätigkeit** des UN nach deren Vorgaben erfolgt und aus dem Charakter des Beschäftigungsverhältnisses sich eigentlich die Notwendigkeit eines Büros ergibt

In D wird eine Homeoffice-Tätigkeit in folgenden Fällen <u>nicht</u> als BS eingestuft:[2]

- Ausübung von **Tätigkeiten vorbereitender Art oder Hilfstätigkeiten** (insbesondere **Einkaufstätigkeiten**, Informationsbeschaffung sowie bloße **Verwaltungstätigkeiten**),
- Ausübung der Haupttätigkeit, aber keine dauerhafte und den Vorgaben des UN entsprechende, sondern **nur gelegentliche Nutzung** des Homeoffice (z.B. bei **Vertriebstätigkeit/Tätigkeit** beim Kunden),
- Ausübung der Haupttätigkeit überwiegend im Homeoffice, dem Mitarbeiter steht aber ein **anderer Arbeitsplatz** beim Arbeitgeber zur Verfügung

Im Ergebnis ist eine Homeoffice-Tätigkeit **in D** allenfalls dann als BS angesehen werden, wenn es **regelmäßig und dauerhaft für die Ausübung der Haupttätigkeit des UN** genutzt wird und das UN den Mitarbeiter dazu angehalten oder verpflichtet hat, vom Homeoffice aus zu arbeiten **ohne** diesem einen **Arbeitsplatz** zur Verfügung zu stellen (insb. auch in Fällen, bei denen die Tätigkeiten der Einrichtung eines Büros bedurft hätte, beispielsweise für Publikumsverkehr).

1) Rasch/Rosenberger/Brülisauer, in: Internationales Steuerrecht, 2021, Beihefter zu Heft 10, v. 20.5.21, S.4.

2) Schuster/Verleger, in: Internationale Wirtschafts-Briefe 2020, Heft 21, S. 861.

III. Betriebsstättenrisiko durch Homeoffice-Tätigkeit

bws // graf kanitz
beraten . prüfen . steuern

Homeofficetätigkeit in D mit Tätigkeiten vorbereitender Art oder Hilfstätigkeiten

Wohnort

- Mitarbeiter CH-AG/F-SARL arbeitet **vollständig** in seiner Privatwohnung in **DE im Homeoffice ohne** Möglichkeit der **Büronutzung** beim Arbeitgeber
- Übt lediglich Tätigkeiten aus, die **keine Haupttätigkeit** darstellen und nicht auf Umsatzerzielung ausgerichtet, **sondern vorbereitender Art oder Hilfstätigkeiten** sind (insbesondere Einkaufstätigkeiten, Informationsbeschaffung sowie bloße Verwaltungstätigkeiten)
- Mitarbeiter besitzt **keine Abschlussvollmacht** und **bereitet keine Verträge** vor

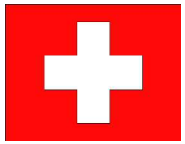

CH-AG

oder

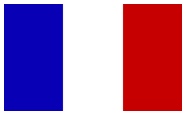

F-SARL

→ Nach aktueller deutscher **FV-Auffassung** liegt mangels Verfügungsmacht der CH-AG über den Arbeitsplatz und mangels Abschlussvollmacht **keine BS in D** vor. Zudem wird im Homeoffice **keine Haupttätigkeit** ausgeübt.

Rechtsfolge: keine Begründung einer BS der CH AG in D.

III. Betriebsstättenrisiko durch Homeoffice-Tätigkeit

bws // graf kanitz
beraten . prüfen . steuern

Homeofficetätigkeit in D mit Vertriebstätigkeit

- Mitarbeiter M der CH-AG/F-SARL übt in D **überwiegend Vertriebstätigkeit** oder Tätigkeit beim Kunden aus
- M arbeitet nicht dauerhaft, sondern nur **gelegentlich in seiner Privatwohnung** in Deutschland
- Mitarbeiter besitzt **keine Abschlussvollmacht** und **bereitet keine Verträge** vor

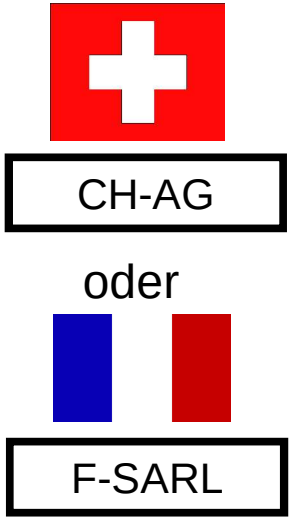

➡ Die nur **gelegentliche Nutzung des Homeoffice für die Vertriebstätigkeit führt nicht dazu**, dass das **Homeoffice eine BS** der CH AG/F-SARL in Form einer festen Geschäftseinrichtung in D **begründet**. Mangels Abschlussvollmacht wird auch keine Vertreter-Betriebsstätte begründet, es sei denn, der Mitarbeiter hat eine „faktische Abschlussvollmacht“.

Rechtsfolge: keine Begründung einer BS der CH AG in D.

III. Betriebsstättenrisiko durch Homeoffice-Tätigkeit

bws // graf kanitz
beraten . prüfen . steuern

Homeofficetätigkeit in D mit Ausübung einer Haupttätigkeit des Unternehmens

Wohnort

Mitarbeiter CH-AG/F-SARL arbeitet **überwiegend oder vollständig in seiner Privatwohnung in DE.** Der Arbeitsplatz wird, den Vorgaben des Unternehmens entsprechend, **zur Ausführung der Haupttätigkeiten** des Unternehmens genutzt. Der Mitarbeiter

1. hat die **Möglichkeit** der **Büronutzung** beim Arbeitgeber
2. hat **<u>keine</u> Möglichkeit der Büronutzung** beim Arbeitgeber

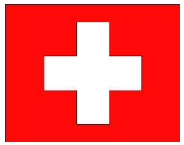

CH-AG

oder

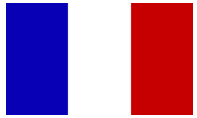

F-SARL

HO-Tätigkeit wird in D allenfalls dann als BS angesehen, wenn es **regelmäßig** und **dauerhaft** für die **Ausübung der Haupttätigkeit** des Unternehmens genutzt wird und der **Mitarbeiter** dazu **verpflichtet** wurde, vom **HO** aus zu **arbeiten** ohne diesem **einen Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen** (insbesondere auch in Fällen, bei denen die vom Mitarbeiter auszuübende Tätigkeiten der Einrichtung eines Büros bedurft hätte, beispielsweise für Publikumsverkehr). **Österreich** geht – unter Berufung auf die OECD-Auffassung – **bei einer Tätigkeit von mindestens 50 %** von einer **Betriebsstätte** aus!

Rechtsfolge: Begründung einer BS ist gem. OECD-Auffassung im Wesentlichen davon abhängig, ob dem Mitarbeiter ein anderer Arbeitsplatz im Unternehmen zur Verfügung steht oder nicht.

Nach **abweichender BFH-Auffassung** liegt auch bei Alternative 2 keine BS vor, da der Mitarbeiter alleiniger Inhaber der Verfügungsmacht über die Wohnräume (Homeoffice) bleibt. Dies ist dem Vernehmen nach auch die Auffassung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe

III. Betriebsstättenrisiko durch Homeoffice-Tätigkeit

bws // graf kanitz
beraten . prüfen . steuern

Tätigkeit im ausländischen Homeoffice während der COVID19-Krise

- Die **pandemiebedingte Tätigkeit** eines bei einem inländischen Arbeitgebers tätigen Arbeitnehmers **im ausländischen Homeoffice führt** nach Auffassung der OECD **nicht zu einer Betriebsstätte** des inländischen Arbeitgebers im Ausland (vgl. aktualisierter OECD-Leitfaden v. 21.1.2021 zu den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf DBA, Tz. 14ff.).
- **Schweiz: Ausnahmeregelung gem. Konsultationsvereinbarung (v. 27.4.21) zur Bekämpfung der COVID-19 Pandemie**: „(..) Für die Annahme einer BS fehlt es bereits an dem erforderlichen Maß an Dauerhaftigkeit der Aktivität oder der Verfügungsmacht des Unternehmens, wenn die Tätigkeit der Arbeitskraft ausschließlich pandemiebedingt an ihrem Wohnsitz im Ansässigkeitsstaat ausgeübt wird.“
- **Frankreich**: Auch Frankreich hat sich der oben erläuterten OECD-Auffassung angeschlossen

bws // graf kanitz
beraten . prüfen . steuern

Winfried Ruh

- Steuerberater, Fachberater für Internationales Steuerrecht
- Gesellschafter-Geschäftsführer der bws Graf Kanitz GmbH am Standort Freiburg
- Berater von mittelständischen Unternehmen in sämtlichen Fragen des Internationalen Steuerrechts, insb. Verrechnungspreise, Betriebsstätten, Quellenbesteuerung, Hinzu- und Wegzugsbesteuerung und grenzüberschreitende Arbeitnehmerbesteuerung.
- Autor verschiedener Veröffentlichungen im Bereich des Internationalen Steuerrechts u.a. in den Zeitschrift EXPERT FOCUS und IWB sowie beim Beck-Verlag (Münchner Kommentar-Reihe)
- Referent zu Themen des Internationalen Steuerrechts u.a. bei der IHK Südlicher Oberrhein, der Handelskammer Deutschland Schweiz sowie bei EXPERT Suisse.

bws // graf kanitz
beraten . prüfen . steuern

bws Graf Kanitz GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Konrad-Goldmann Straße 8
D-79100 Freiburg
Telefon +49 761 38 36 0
Telefax +49 761 38 36 138
winfried.ruh@bwsgk.de
www.bwsgk.de